

ELKE MACK

Prostitution als Menschenrechtsproblem

Prostitution wird im christlichen Sinn in einen weiteren Rahmen der Sexualmoral gestellt und seit langem verurteilt. Die vorliegende Untersuchung versucht darzulegen, dass ein Prostitutionsverbot nicht etwa antiquiert oder Teil einer katholischen Sondermoral ist, sondern auch in einem säkularen, demokratischen Rechtsstaat als rechtsethisch geboten gelten kann. Mit welchen empirisch abgesicherten, ethischen Argumenten dies geschehen kann, wird der Artikel zeigen. – *Elke Mack* ist Professorin für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt. Die Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Forschung sind Globale Ethik mit dem Fokus auf absolute Armut und Wirtschaftsethik. *Aktuelle Publikationen:* Armut im Licht der Enzyklika ‚Caritas in Veritate‘, in: Jörg Althammer (Hg.), *Caritas in Veritate. Katholische Soziallehre im Zeitalter der Globalisierung*, Berlin 2013, 159–172; Naturrechtlicher Wandel zur Gerechtigkeitsethik. Ansatz einer pluralismusfähigen Christlichen Ethik, in: Konrad Hilpert (Hg.), *Theologische Ethik im Pluralismus (Studien zur theologischen Ethik)*, Freiburg/Br. u. a. 2012, 209–228; Leistungsfähigkeit und Grenzen der ökonomischen Moral. Erweiterung durch eine kontraktualistische Institutionen- und Rechtsethik, in: B. Sharon Byrd / Joachim Hruschka / Jan C. Joerden (Hg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik* 18, Berlin 2010, 105–118.

Vorüberlegungen aus christlicher Perspektive

Die Institution der Prostitution ist so jenseits jeglicher moralischer Vorstellung für die Theologie, dass sie in den meisten moraltheologischen Schriften nicht einmal der Erwähnung wert ist. Jede sexuelle Aktivität außerhalb der heterosexuellen christlichen Ehe wurde als moralisches Übel erachtet und nicht erst seit „*Humanae vitae*“ 1968 von Seiten der katholischen Kirche verurteilt. Es war seit dem Neuen Testament bereits theologisch geklärt, dass die Inanspruchnahme von Dirnen eine schwere Sünde darstellte (Gleichnis vom verlorenen Sohn Lk 15,30; Paulus verurteilt die Beziehung zu Dirnen und die Unzucht 1 Kor 6,9–10.16–20). Gleichzeitig gab es allerdings durch die Person Jesu das klare Vorbild, Vergebung gegenüber Sündern und Sünderinnen zu zeigen und sie in die Gemeinschaft der Christen aufzunehmen: „Zöllner und Dirnen gelangen eher in das Reich Gottes als ihr“ (Mt 21,31). Zudem gilt Maria Magdalena trotz ihres vermeintlichen Vorlebens als erste Zeugin der Auferstehung und als Apostelin der Apostel. Sie ist damit durch ihr Glaubenszeugnis mehr als rehabilitiert worden. Das Neue Testament unterscheidet also genau zwischen der Verurteilung der Sünde und der Vergebung gegenüber den Sündern. Auch in der Kirchengeschichte gab es zahlreiche Bemühungen um die Reintegration und Resozialisation von Prostituierten durch Ablass gegenüber Männern, die

sie ehelichten, oder durch spezielle Frauenorden, die sie aufnahmen (Magdalenenschwestern, Reuerinnen ...). Auch wenn es in der Kirchengeschichte zeitweise eine dulddende Toleranz gegenüber der Institution der Prostitution gab (Augustinus und Thomas), gab es jedoch keine irgendwie geartete moraltheologische Akzeptanz für käufliche Sexualität auf Seiten der gesamten christlichen Theologie.

Unbestrittene ethische Kriterien für Sexualität im Sinne christlicher Ethik bleiben eine auf Dauer intendierte Beziehung, wechselseitige Achtung und Liebe zweier Menschen sowie die Exklusivität ihrer Intimität. Selbst bei einer möglichen Ausweitung legitimer Sexualität über die Ehe hinaus wäre es kaum vorstellbar, Prostitution als Beruf und damit als ethisch indifferent theologisch zu sanktionieren. Warum das so ist und warum das sinnvollerweise auch im 21. Jahrhundert nicht nur in der christlich-ethischen Forschung, sondern auch im Rahmen einer säkularen Gesellschaft argumentativ Bestand haben kann und sollte, darüber soll an dieser Stelle nachgedacht werden.

Ein Hauptgrund für Einwände gegen Prostitution ist, dass sie selten vollkommen freiwillig ausgeübt wird, sondern zumeist aus sozialer Not und aus Mangel an attraktiven beruflichen Alternativen gewählt wird. Sie wird, wenn sie denn bewusst gewählt wird, überwiegend von Frauen aus prekären, sozial schwachen Lebenswelten ausgeübt, um der Hoffnung nach einem ökonomisch besseren Leben nachzugehen. In vielfältigem Fall geschieht sie unter Zwang, also als Zwangsprostitution, verbunden mit vorgängigem Menschenhandel.

Papst Franziskus I. hat in seiner Osterbotschaft 2013 den Menschenhandel als die im 21. Jahrhundert am weitesten verbreitetste Sklaverei¹ bezeichnet, die es zu bekämpfen gilt. Dem geht voraus, dass Menschen, zu über 90 % Frauen und Mädchen, so sehr misshandelt, erniedrigt, vergewaltigt und durch körperliche und psychische Gewalt bedroht werden, dass ihr Wille gebrochen wird. Man rechnet rund 500.000 Frauen und Kinder pro Jahr, die als Sexsklavinnen neu missbraucht werden.² Nach Einschätzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden in der Summe jedes Jahr rund 10 Millionen Kinder zur Prostitution gezwungen, nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen bemisst sich die Zahl der modernen Sexsklavinnen sogar auf rund 27 Millionen Menschen.³ Es besteht damit kein Zweifel, „dass der moderne globale Sklavenhandel rechnerisch größere

¹ Vgl. Papst Franziskus I., Botschaft von Papst Franziskus vor dem Segen „Urbi et Orbi“, Ostern 2013, online: http://www.vatican.va/holy_father/francesco/messages/urbi/documents/papa-francesco_20130331_urbi-et-orbi-pasqua_ge.html (abgerufen am: 08.08.2013).

² Vgl. Lea Ackermann / Reiner Engelmann (Hg.), Solidarität mit Frauen in Not. 20 Jahre Solwodi e. V., Bad Honnef 2005, 7.

³ Vgl. Nicholas D. Kristof / Sheryl Wu Dunn, Die Hälfte des Himmels. Wie Frauen weltweit für eine bessere Zukunft kämpfen, München 2010, 32.

Ausmaße hat als der atlantische Sklavenhandel im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert“⁴ und zunehmend im Wachstum begriffen ist. Insbesondere in asiatischen Ländern, vorzugsweise Indien, Nepal, Bangladesch, Pakistan und China, gibt es überproportional viele Prostituierte, von denen man annimmt, dass die Mehrzahl dazu gezwungen wird. In diesen Gesellschaften ist es üblich, dass Mädchen der Oberschicht bis zu ihrer Heirat ihre Unschuld bewahren, Mädchen der Unterschicht jedoch Männern vor und neben der Ehe zur Verfügung zu stehen haben. Viele dieser Sexsklavinnen sterben Mitte oder Ende zwanzig an Aids oder anderen gesundheitlichen Folgen der jahrelangen Misshandlungen, was den eigentlichen Unterschied zur Sklaverei der vergangenen Jahrhunderte darstellt, bei der die Mortalitätsrate deutlich geringer war. In Deutschland rechnet man mit rund 200.000 Prostituierten, überwiegend Ausländerinnen aus südosteuropäischen Ländern, von denen ein erheblicher Teil unter Zwang arbeitet.⁵ Sie leben als Zwangsprostituierte unentdeckt inmitten unserer Wohlstandsgesellschaft und unserem demokratischen Rechtsstaat in einem kriminellen Milieu, das sich offiziell als Dienstleistungsgewerbe tarnt.

Säkulare Akzeptanz, gesetzliche Regelungen und reale Wirkungen

Die Aufhebung der Sittenwidrigkeit der Prostitution und der Zuhälterei durch den deutschen Gesetzgeber und ihre gesetzliche Gleichstellung mit wirtschaftlichen Dienstleistungsgewerben anderer Art durch das Prostitutionsgesetz im Jahr 2001⁶ war eine gesellschaftliche Revolution. Es war gut gemeint in dem Sinne, dass Prostituierte ernst genommen werden sollten, rechtlich und sozialversicherungstechnisch anderen Arbeitenden gleichgestellt werden sollten und dass die Freiheit der Prostituierten so weitgehend respektiert werden sollte, dass sie auch diesem Gewerbe sozial ungeächtet nachgehen können. Die Idee der Wertfreiheit der freiwilligen Prostitution sowie die vollständige Individualisierung und Privatisierung sexueller Wahlfreiheit sollten vom Rechtsstaat anerkannt werden. Diesem Ziel wurde mit einer weitestgehenden Regulierungsfreiheit innerhalb des Gewerbes Rechnung getragen. Razzien durch die Ordnungskräfte dürfen jetzt beispielsweise nur noch bei Anfangsverdacht auf *Ausbeutung von Prostituierten* durchgeführt werden. Wie jedoch die Beweise für derartige Ausbeutung gefunden werden sollen, ist auch für Staatsanwälte und Polizeikräfte unklar,

⁴ Ebd., 33.

⁵ Vgl. Cordula Meyer / Conny Neumann / Fidelius Schmid u. a., Ungeschützt, in: Der Spiegel. Bordell Deutschland. Wie der Staat Frauenhandel und Prostitution fördert 67 (22/2013) 56–65.

⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 20. Dezember 2001, in: BGBl. I, Nr. 74, 3983.

weil die Ermittlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt wurden und der strafrechtliche Nachweis damit sehr schwer möglich ist.

Doch was ist danach geschehen? – Deutschland wurde seit der gesetzlichen Liberalisierung der Prostitution zum Mittelpunkt des Menschenhandels und der Zwangsprostitution und zum größten Prostitutionsmarkt in Europa.⁷ Anders als noch in den neunziger Jahren fährt man nicht mehr nach Thailand, sondern der Sex-Reisetourismus findet jetzt aus ganz Europa in deutsche Bordelle statt. 90 % der Prostituierten sind Ausländerinnen, kommen heute aus Osteuropa oder anderen Kontinenten; sie machen ihre Tätigkeit überwiegend angesichts wiederholter Gewaltanwendung von Zuhältern und unter ausweglosem Zwang, aber immer aus sozialer Not heraus und zumeist in vorheriger Unwissenheit über ihre spätere Tätigkeit und Zwangslage in Deutschland.⁸ Kaum eine Prostituierte ist offiziell sozialversichert, es existieren mittlerweile in vielen deutschen Städten Flatrate-Bordelle, in denen der intime Gesundheitsschutz bzw. Arbeitsschutz (rund um den Aufenthalt am Arbeitsplatz) der Prostituierten aufs Ärgste vernachlässigt wird, sie körperlich und seelisch ausgebeutet werden und in denen sie keinerlei „Arbeitnehmerrechte“ besitzen.⁹ Nebenbei sank das Angebot von Prostituiertendiensten auf Discountpreisniveau. Das politische Ziel, potentielle Opfer zu schützen, wurde zusätzlich durch die erschwerte Kontrollmöglichkeit der Polizei und durch legale Zuhälterei, getarnt durch offizielle Dienstleistungsunternehmen, verfehlt. Der Markt für Menschenhändler und Sexsklaverei wurde mit der Liberalisierung erst richtig attraktiv, und das Gewerbe ist immer noch zu einem großen Teil kriminellen Milieus, wenn nicht sogar der organisierten Kriminalität zuzurechnen.

In Ländern, in denen hingegen politisch das Gegenteil durchgesetzt wurde, nämlich ein Verbot der Prostitution erfolgt ist, wie in Schweden, liegt die Quote der Zwangsprostitution, die Kriminalitätsrate in diesem Milieu und überhaupt die Attraktivität dieses Gewerbes deutlich niedriger als in Ländern, in denen Prostitution liberalisiert wurde. Der Kollege Dreher aus Heidelberg hat in Querschnittsstudien belegen können, dass in Ländern, in denen Prostitution erlaubt ist, Menschenhandel und Zwangsprostitution deutlich häufiger sind als in Ländern mit Prostitutionsverbot.¹⁰

⁷ Vgl. Meyer u. a., Ungeschützt (s. Anm. 5) 56–65.

⁸ Nach Einschätzung der mit Menschenhandel befassten Polizei in Deutschland sind 90 % aller Prostituierten Zwangsprostituierte. Vgl. Anonyme Publikation einer deutschen Polizistin, Ich kann nicht länger schweigen, in: Emma 37 (2/2013) 40–41.

⁹ Die Frauen haben in manchen deutschen Bordellbetrieben eine zur Ausbeutung neigende Arbeitszeitregelung, keine Tariflöhne, keinerlei Rechte bezüglich ihres intimen Gesundheitsschutzes, keine Privatsphäre (wohnen und arbeiten in einem Raum), kein Recht der Ablehnung von Kunden und erleiden darüber hinaus psychischen und physischen Druck. Vgl. Rahel Gugel, Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz. Eine rechtspolitische Untersuchung, Münster 2011.

¹⁰ Vgl. Seo-Young Cho / Axel Dreher / Eric Neumayer, Does Legalized Prostitution Increase Human Trafficking?, in: World Development 41, 67–82. „[P]rostitution is inherently harmful and dehumanizing

Mit einer rechtsstaatlichen Ächtung trocknet also auch die Nachfrage nach Prostitution aus, einfach schon deshalb, weil der Tatbestand des Kaufens von Frauen oder Menschen zu sexuellen Zwecken eindeutig strafbar ist und die Täter strafrechtlich von staatlicher Seite belangt werden. Der geschmälerte, nichtlegale Prostitutionsmarkt ist dann nicht mehr geeignet, um als weitere Plattform für Kriminalität, wie Menschenhandel oder Drogenhandel, zu dienen. Diese ethische und rechtliche Option des Prostitutionsverbotes kann in der Fachsprache als „*Neo-Abolitionismus*“ bezeichnet werden, also ein Verbotsimperativ, der mit menschenrechtlichen Gründen und Gründen der Geschlechtergerechtigkeit begründbar ist.¹¹ Die positiven Effekte größeren Rechtsfriedens und eines erhöhten Rechtsschutzes von Frauen und männlichen Prostituierten sind zusätzliche Argumente für eine strafrechtliche Verfolgung der Wahrnehmenden der Prostitution bei einer gleichzeitigen Straffreiheit der Prostituierten.¹² Gerade diejenigen, die in der Situation verletzlich sind und zu Opfern werden können, werden auf diese Weise trotz eines Verbotes durch den Gesetzgeber geschützt. Dies entspräche, beiläufig erwähnt, auch einer christlichen Option für die Schwachen bei gleichzeitig kritisierbarer Struktur bzw. Institution genauso wie dem juristischen Personenschutz- und dem Gleichheitsanspruch zwischen den Geschlechtern, der in Verfassungen demokratischer Rechtsstaaten, wie dem deutschen Grundgesetz, verankert ist.¹³ Das ökonomische Argument, dass die Prostitution dann in einen grauen, verdeckten Markt übergehen würde, der keiner rechtsstaatlichen Überwachung mehr zugänglich ist, hat sich in den Ländern mit Prostitutionsverbot nicht erhärtet, vielmehr ist der Prostitutionsmarkt deutlich rückläufig.¹⁴

Ein Verbot der Prostitution würde langfristig auch zu einem erheblichen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel beitragen, weil Kinder, insbesondere Jungen und männliche Jugendliche, in einer Gesellschaft nicht mit der vermeintlich „wertfreien“ Situation aufwachsen, dass man sich Frauen oder andere Jungs kaufen kann, wenn man dazu das Bedürfnis hat. Es ist dann bereits vom Gesetzgeber her eindeutig geklärt, dass die Würde des Men-

and fuels trafficking in persons“, so die Position der US-Regierung bereits 2002. U.S. Department of State Publication, Office of the Under Secretary for Democracy and Global Affairs, Trafficking in Persons Report. June 2007, online: <http://www.state.gov/documents/organization/82902.pdf> (abgerufen am: 08.08.2013) 27. Wenn Frau Beatrice Bowald das Gegenteil annimmt, so ist das eine Behauptung ohne empirische Belege. Hier wird in einer moraltheologischen Abhandlung der Liberalisierung von Prostitution das Wort geredet. Vgl. Beatrice Bowald, Prostitution. Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik, Luzern 2009, 278.

¹¹ Vgl. Bowald, Prostitution (s. Anm. 10) 256.

¹² Vgl. den Brüsseler Aufruf von 200 Organisationen aus 28 europäischen Ländern: Brussel's Call, Together for a Europe free from Prostitution, Une Femme n'est pas une Objet. La Prostitution est reraement un choix, toujours une violence, Strasbourg 2013, online unter: <http://www.womenlobby.org/spip.php?rubrique258&lang=de> (abgerufen am: 08.08.2013).

¹³ Vgl. Gugel, Spannungsverhältnis Prostitutions- und Grundgesetz (s. Anm. 9).

¹⁴ Vgl. Meyer u. a., Ungeschützt (s. Anm. 5) 56–65.

schen es erfordert, dass sexuelle Intimität von anderen Menschen in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nie käuflich sein darf und immer zwischen gleichen Partnern freiwillig sein sollte – so dass auch in der Folge gewerbliche und wirtschaftliche Interessen auf diesem Gebiet keine Rolle spielen dürfen. Analoges gilt für den Drogenmarkt und kriminelle Handelsinteressen. Selbst in der Volkswirtschaftslehre und im Handelsrecht gibt es Güter, die von einer kommerziellen Nutzung ausgeschlossen sind, weil es unsittlich ist, mit ihnen Handel zu treiben. Beispiele sind Organe, Waisenkinder, Frauen, Patente auf Lebewesen usw. Menschliche Sexualität könnte und sollte im Sinne der Wahrung körperlicher Integrität und personaler Identität hinzugerechnet werden. Es ist zudem eine rechtliche Klarstellung erforderlich, dass auch eine Privatisierung sexueller Interaktionen nie im rechtsfreien Raum erfolgt, weil es möglich und sehr naheliegend ist, dass hierbei Menschen entwürdigt, instrumentalisiert und erniedrigt werden.¹⁵ Menschliche Sexualität ist weder ökonomisch noch rechtlich und schon gar nicht moralisch neutral anzusehen.

Moralphilosophische Problemanalyse der Prostitution

Sinn einer ethischen Reflexion ist es jedoch nicht, politische und rechtliche Änderungen direkt anzuzielen, sondern die tieferliegenden Gründe für eine moralphilosophische und moraltheologische Problematisierung von Prostitution zu erforschen, ohne zu einer Vorverurteilung zu neigen. Hier hilft es von Seiten der Theologie nicht, wenn wir moraltheologisch die Idealfolie einer Sexualmoral aufzeichnen, die exklusiv die Hochmoral widerspiegelt und das ethische Ziel so hoch legt, dass es mit der menschlichen Realität nur noch wenig zu tun hat. Es gibt zunehmend andere Lebenslagen¹⁶, für die es auch moraltheologische Kriterien geben sollte, um nicht die verbreitete Jugendsexualität in ihrer Orientierungslosigkeit zu belassen und auch junge, unverheiratete Erwachsene zu begleiten, die ihr Leben durchaus im

¹⁵ Der seit Juni 2013 vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verschärfung des Prostitutionsgesetzes wurde am 20.09.2013 vom Bundesrat mehrheitlich abgelehnt. Er ist nach Aussagen von Sachverständigen nicht wirklich dazu geeignet, das Leid der Prostituierten zu lindern. Nachbesserungen werden gefordert, die hoffentlich von einer neuen Bundesregierung in Angriff genommen werden. Vgl. Deutscher Bundesrat, Drucksache 641/13 vom 30.08.2013, online: http://www.bundesrat.de/cdn_331/nn_2372724/SharedDocs/Drucksachen/2013/0601-700/641-13,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/641-13.pdf; ebenso die Anrufung des Vermittlungsausschusses: ders., online unter: http://www.bundesrat.de/cdn_331/nn_2372724/SharedDocs/Drucksachen/2013/0601-700/641-13_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/641-13%28B%29.pdf (abgerufen am: 22.10.2013). Vgl. diesbezüglich auch die Petition von SOLWODI zur Aufforderung der Bundesregierung, sexuelle Dienstleistung generell gesetzlich zu verbieten: SOLWODI, Mach den Schluss-STRICH! Keine Frauenklaverei in Deutschland!, online unter: <http://chn.ge/1fpPuMw> (abgerufen am: 26.09.2013).

¹⁶ Das Heiratsalter ist extrem angestiegen, so dass eine lange Phase sexueller Reife außerhalb der Ehe liegt; und ein Viertel aller Erwachsenen in der westlichen Welt heiratet nicht mehr.

christlichen Sinne führen möchten.¹⁷ Angesichts eines über vierzig Jahre währenden Forschungstabus werden die moraltheologischen Forschungsbeiträge diesbezüglich im Sinne einer Moral unter den *Zeichen der Zeit* und einer *new-natural-law-theory* nun etwas pluraler und liberaler.¹⁸ Es ist lange überfällig, eine komplexe *Beziehungstheorie intimer Interaktionen* und ethische Kriterien für dieselben zu entwickeln, um Menschen pastoraltheologisch konstruktiv beizustehen, selbst wenn sie in den Augen der Kirche nur eine *second best Moral* leben.

Aber es gibt auch Grenzen einer sinnvollen und rationalen intersubjektiven Moral. Beim Thema der Prostitution erkennt man deutlich, wie moralisch hochwertig und verantwortlich reflektierte, dauerhafte intime Beziehungen sein können, im Vergleich zu ihrer promiskuitiven Disqualifikation. Um promiskues Verhalten gesellschaftlich zu kritisieren, müssen wir jedoch tiefer reflektieren, was körperlich und seelisch passiert, wenn Menschen wechselnde Partner haben und diese Kontakte auch noch professionell, ohne affektiv gewachsene Vertrauensbasis mit fremden Partnern zulassen. Es handelt sich sicherlich selbst quantitativ nicht um den „Normalfall“ von Sexualität, weil Sex nicht aus wechselseitiger ganzheitlicher Zuneigung zweier Menschen stattfindet und auch kein besonderes Nähebedürfnis entstanden ist, das durch sexuelle Akte bestätigt und vervollkommen wird, sondern die personale Dimension bei sexuellen Interaktionen im Fall der Prostitution bewusst außen vor bleibt.

Es geht bei der Prostitution darum, dass überwiegend Männer eine Bedürfnisbefriedigung suchen, die unabhängig vom Wohlbefinden der Frau ausgeübt wird, gerade nicht auf Dauer angelegt und rein körperlicher Natur ist. Dies kann auch für den homosexuellen Fall gelten, dass Männer dies gegenüber anderen Männern anzielen. Die Journalistin und Publizistin Alice Schwarzer geht in ihrer Deutung dieser Konstellation sogar davon aus, dass bei Prostitution ein Großteil der Lust bei Männern dadurch entsteht, dass Frauen unterworfen werden, über sie nach Belieben verfügt und Macht über sie ausgeübt werden kann – fast analog zu Vergewaltigungen.¹⁹ Diese Annahme des gewollten prinzipiellen Machtgefälles lässt sich psychologisch noch nicht eindeutig durch Studien belegen, besitzt jedoch

¹⁷ Nicht nur die moraltheologische Tradition der Epikie erlaubt derartige Überlegungen, sondern auch die seelsorgerliche Verpflichtung, den Menschen Rat zu geben und ihnen Orientierung zu bieten.

¹⁸ Vgl. Martin Lintner, *Den Eros entgiften. Plädoyer für eine tragfähige Sexualmoral und Beziehungsethik*, Innsbruck 2012. Eberhard Schockenhoff, *Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf*, Freiburg/Br. 2007, 417ff.

¹⁹ „Männer kaufen bei Prostituierten nicht Sex, sondern Macht.“ Alice Schwarzer, *Der große Unterschied. Gegen die Spaltung von Menschen in Männer und Frauen*, Köln 2000, 138.

eine erhebliche Plausibilität und wird durch Vertreter der katholischen Kirche aufgrund einschlägiger seelsorgerlicher Praxis geteilt.²⁰

Reize und Lust sind im Falle der Prostitution nicht in eine personale Beziehung integriert, sondern spielen eine sich so verselbständigende Rolle für den einen Akteur, dass der Würdestatus der anderen Person eine untergeordnete, wenn nicht störende oder zumindest instrumentelle Bedeutung hat. Und dies gilt nicht nur für Zwangsprostitution, in der den Frauen vorgängig der Wille gebrochen wird oder sie auf kaum beschreibliche Art und Weise erpresst, eingeschüchtert oder in Angst versetzt werden, so dass sie die sexuelle Unterwerfung erdulden.

Es ist auch bei freiwilliger Prostitution von einem erheblichen Machtungleichgewicht zwischen dem Wahrnehmenden der Prostitution und der Ausübenden auszugehen. Dies führt grundsätzlich zu einer seriellen Selbstverleugnung der sich prostituierenden Frau in einem ihr existentiellen Bereich körperlicher Intimität. Allein diese Tatsache führt zu einer Unterwerfungssituation, in der eine Person der anderen Person – zumindest in der konkreten Situation – dienstbar sein muss, ohne gleichrangige eigene Wünsche oder Bedürfnisse äußern zu dürfen. Die einseitige, serielle Instrumentalisierung gehört also notwendig zur Prostitution hinzu, wenn gleich sie von einer Sich-Prostituierenden selbst zugelassen wird. Das führt in den Augen der Öffentlichkeit leicht zu der Interpretation der Freiwilligkeit und manchmal selbst bei den Betroffenen zur Verteidigung ihres Berufsstandes.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass diese Dienstbarkeit in einem so existentiell intimen Bereich geschieht, dass es zu einer psychischen Spaltung der Persönlichkeit oder zumindest zu regelmäßiger Unterdrückung und bewussten Verleugnung eigener Bedürfnisse kommt. Es ist sogar davon auszugehen, dass Sexualität bei Prostituierten zwar an Bedeutung verliert, sie jedoch einem enormen psychischen Stress unterliegen, wenn sie die Person, die sie körperlich derart nahe an sich bzw. in sich (heran-)lassen, sich emotional und seelisch fernhalten müssen, um sich selbst nicht aufzugeben. Zugelassene Körperlichkeit und psychische Distanz müssen notgedrungen diametral entgegengesetzt sein.

Es kommt hinzu, dass Prostituierten in aller Regel schauspielerische Selbstverstellung abverlangt wird, so dass sie ihren Kunden Zuneigung und Begehren suggerieren, diese aber selbst nicht haben oder ihre männlichen Kunden sogar nicht selten verabscheuen angesichts der Instrumentalisierung, die sie tagtäglich erleiden müssen. Aus diesem Grund leiden

²⁰ Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, I. Internationales Treffen der Seelsorge zur Befreiung der Straßenmädchen, Schlussdokument, Rom 2005, online unter: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/migrants/documents_1/rc_pc_migrants_doc_20210605_linc-past-don-strada-findoc_ge.html (abgerufen am: 25.06.2013).

zwei von drei Prostituierten unter einem posttraumatischen Belastungssyndrom, einer vergleichbaren psychischen Störung, die bei Vergewaltigungen und Folteropfern üblich ist.²¹ Sie sind nämlich zu einer so hohen Servilität und Selbstverleugnung gezwungen, wie dies in keinem anderen menschlichen Bereich denkbar ist, so dass ihre eigene Handlung einer Selbstschädigung bzw. Selbsterstörung gleichkommt. Bei Ausübung dieser Tätigkeit auf Dauer ein stabiles, ungestörtes Selbstwertgefühl und Selbstliebe zu erhalten und sich seiner eigenen Würde bewusst zu bleiben, erscheint nahezu unmöglich. Hinzu kommt die gesellschaftliche Verachtung, die seit Beginn des Gewerbes den Prostituierten entgegengebracht wird – im Gegensatz zu denjenigen, die sie wahrnehmen und wirtschaftlich erst ermöglichen.

Zusätzlich zeigen Studien, dass Frauen, die der Prostitution nachgehen, zu einem hohen Prozentsatz an chronischen Krankheiten der Geschlechtsorgane, Infektionen und Verletzung innerer Organe leiden.²² Wir sprechen hier nicht einmal von ungeschütztem Verkehr und dem damit verbundenen Aidsrisiko, sondern nur davon, dass der menschliche, insbesondere der weibliche Organismus rein biologisch nicht dazu ausgelegt ist, in einer zu hohen Frequenz, mit wenig Rücksichtnahme (bzw. unter Gewalt) sowie mit beständig unterschiedlichen Partnern Verkehr zu haben. Medizinische Studien zu Promiskuität und Prostitution belegen dies.²³ Die Mortalitätsrate von Prostituierten ist nach US-amerikanischen und kanadischen Studien um rund 40 % erhöht, was neben häufiger Gewaltanwendung mit Todesfolge auch auf die überproportionale Quote der Drogen- und Alkoholabhängigkeit zurückzuführen ist.²⁴

Die These: Prostitution als ethische Rechtsverletzung

Rechtsethisch führt die beschriebene Situation der Selbstverleugnung und Instrumentalisierung zu dem Schluss, dass die Wahrnehmung der Prostitution grundsätzlich immer eine Verletzung der natürlichen Rechte des menschlichen Gegenübers, also der betroffenen Frau bzw. des betroffenen Menschen darstellt.²⁵ Dies soll noch ausführlicher begründet werden.

²¹ Vgl. Ackermann u. a., Solidarität mit Frauen (s. Anm. 2) 149. Franziska K. Müller, Prostitution und Menschenwürde. Frau Ministerin, handeln Sie!, in: Emma 36 (2/2012) 62–65, hier 62.

²² Vgl. Janice G. Raymond, Health Effects of Prostitution, in: Donna M. Hughes, Making the Harm Visible. Global Sexual Exploitation of Women and Girls. Speaking Out and Providing Services, online: <http://www.uri.edu/artsci/wms/hughes/mhvhealth.htm> (abgerufen am: 08.08.2013)

²³ Vgl. ebd.

²⁴ Vgl. John J. Potterat u. a., Mortality in a Long-term Open Cohort of Prostitute Women, in: American Journal of Epidemiology 159 (8/2004) 778–785. Vgl. ebenso ein Exzerpt aus www.prostitutionresearch.com einer kanadische Studie, online: <http://www.rapeis.org/activism/prostitution/prostitutionfacts.html> (abgerufen am: 25.09.2013).

²⁵ Vgl. Brussel's Call, Together for a Europe free from Prostitution (s. Anm. 12).

Mit welcher modernen und zeitgerechten ethischen Begründung kann Prostitution als ethische Rechtsverletzung auch in einer pluralistischen Gesellschaft, die keine christliche Präjudizierung anerkennt, kritisiert werden? Wenn wir von einer modernen bzw. postmodernen Ethikbegründung ausgehen, so liegt das primäre ethische Kriterium im Konsens. Wir könnten dann vordergründig sagen: Wo ist das ethische Problem, wenn es nicht um Zwangsprostitution geht, sondern um sogenannte „freiwillige“ Prostitution? Hierbei stimmen zwei Menschen aus unterschiedlichen Motiven überein, intim zu werden, also gibt es einen erklärten gleichgerichteten Willen der Betroffenen. Sollte oder darf hier die Gesellschaft überhaupt aus Gründen einer vorsorgenden Verantwortungsübernahme eingreifen? Führt sich die Konsensethik hier ad absurdum oder ist sie in einer liberalen Lesart der Ethik das letztendliche Kriterium?

Wenn wir hier mit einem ethisch belastbaren Konsenskriterium arbeiten wollen, so gilt das Gleiche wie in der Gerechtigkeitsethik. Das Kriterium des Konsenses lässt sich in der Ethik nur einsetzen, wenn es keine Situationsethik in bestimmten Machtverhältnissen im Status quo ist, sondern wenn es sich um einen hypothetischen vorgängigen Konsens handelt, der einen geeigneten normativen Gesellschaftsvertrag bezüglich fundamentaler Gerechtigkeitsprinzipien zu begründen sucht. In einer an John Rawls angelehnten gesellschaftlichen Rekonstruktion ethischer Rechtsprinzipien würde das bedeuten, dass nur diejenigen Gewerbe und zwischenmenschlichen Handlungen als legitim erachtet werden können, die keiner beteiligten Person einen akuten oder langfristigen Schaden zufügen. Denn eine Person in der ursprünglichen Situation, die sich hypothetisch in die betroffene, sich prostituierende Rolle hineinversetzt, würde diese nur bejahen, wenn sie selbst dabei keinen Schaden nimmt bzw. Vorteile erwarten kann. Die Prostitution als Institution würde erst dann begründbar sein, wenn sich die einwilligenden Personen in der ursprünglichen Situation vorstellen könnten, die Rolle der am wenigsten Begünstigten, nämlich der Sich-Prostituierenden, zu übernehmen. Ansonsten lässt sich erwarten, dass bereits die Risikoaversion, die sich auch auf Schadensvermeidung in sozialer und psychischer Hinsicht richtet, klar von einer solchen gesellschaftlichen Institution Abstand nehmen lässt. Insbesondere dann, wenn fundamentale menschliche Rechte wie das kantische Nicht-Instrumentalisierungsprinzip verletzt würden, wäre niemals ein gesellschaftlicher Konsens im Sinne der potentiell Betroffenen zu erwarten. Hier geht es nicht einmal um den Nachweis einer Selbstschädigung, sondern bereits um die faktische Machtungleichverteilung und geforderte Unterwerfung für eine Person in der Situation der Prostitution.

Wenn hingegen das Konsenskriterium platt auf die faktische Situation bezogen wird und man die bereits in Not geratene Frau fragt, ob sie sich so eine finanzielle Überlebenschance sichern will, würden wir unter Umstän-

den mit einer Bejahung in der Situation rechnen können. Dem soll aber gerade durch eine „normative Rekonstruktion“²⁶ vorgängiger gesellschaftlicher Prinzipien Rechnung getragen werden, so dass keine Situation der Abhängigkeit, der Not, der Ausbeutung, der Erpressbarkeit zur Begründung der gesellschaftlichen Regeln und Moral herangezogen werden kann. Rechtsethische Prinzipien können deshalb keiner faktischen Abstimmung oder wankelmütiger Mehrheitsmeinung unterliegen, sondern müssen vielmehr grundsätzlich die vorgängige Zustimmung aller betroffener Menschen erhalten können und dann noch einmal in einem gesellschaftlichen und diskursiven Rechtfertigungsdiskurs standhalten, in dem ihre prinzipielle Geltung durch rationale, wechselseitig bestätigbare Argumente und einsichtige Gründe erhärtet wird. Es wird durch diese gerechtigkeits-theoretischen Zustimmungsprozesse angezielt, die Würde menschlicher Personen zu schützen und Kriterien für ihre Einhaltung zu formulieren.

Zudem ist die Voraussetzung einer solchen gesellschaftlichen Sozialethik, dass Argumente empirischer Forschung, wie beispielsweise die psychotherapeutische Kenntnis über Folgen der Prostitution oder medizinische Spätfolgen ihrer Ausübung, Eingang in die ethische Evaluation finden. Die empirisch-sozialwissenschaftliche Absicherung ethischer Regeln und Normen ersetzt heute in weiten Teilen eine ontologisch-metaphysische Reflexion über das Wesen eines Sachverhaltes, indem sie diesen in wissenschaftlich belastbaren Studien auf seine Konsequenzen und seinen Realgehalt hin hinterfragt sowie Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verallgemeinerbarkeit herstellt. Es ist nicht auszuschließen, sondern anzunehmen, dass auf diese Weise auch unverzichtbare, ehemals naturrechtlich erhobene Ergebnisse zum Tragen kommen, bei denen – unabhängig von der subjektiven Einschätzung der Betroffenen – generelle Handlungsfolgen sichtbar werden, die für das Wohlergehen menschlicher Personen eine zentrale Rolle spielen und ihre Verletzlichkeit berücksichtigen.²⁷

Im Bereich der Prostitution ist deshalb unabhängig von einer christlichen Ethik auch im säkularen Rechtsstaat davon auszugehen, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit durch Normen und Regeln des Selbst- und des Personenschutzes eingeschränkt werden muss. Dies geschieht auf anderen Gebieten vielfältig und oft, beispielsweise schon bei den vielfältigen Verwaltungsvorschriften zum Verbraucherschutz, zum Gesundheitsschutz oder im Bereich kommunaler Gefahrenvorbeugung. Warum sollte es auf einem derart existentiellen Gebiet der körperlichen Integrität unterlassen werden, Menschen rechtlich zu schützen? Es ist vielmehr

²⁶ Vgl. Axel Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*, Frankfurt/M. 2011, 24.

²⁷ Vgl. die neue Naturrechtstheorie, in der mit Hilfe von Basisgütern der reale Wert einer Handlung oder Situation gesichert werden soll. Dazu: Schockenhoff, *Ethik* (s. Anm. 18) 417ff.

nicht nur ein Ergebnis gerechtigkeits-theoretischer Rekonstruktion, sondern eine logische Konsequenz aus rechtsstaatlichen Verfassungsprinzipien zum Würdeschutz, die das Verbot der Prostitution in demokratischen Rechtsstaaten nahelegen.

Schlussfolgerungen

Demokratische Rechtsstaaten können Menschenhandel verhindern, Zwangsprostitution einschränken und überhaupt Schutzpflichten gegenüber Ausbeutung von Frauen befördern, indem sie die Wahrnehmung der Prostitution und damit die Instrumentalisierung von Frauen und Männern auf dem existentiellen Gebiet der Sexualität verbieten. Denn bei der Ausübung der Prostitution sind die Gleichheit der Geschlechter (oder die Gleichheit der Männer, die sich treffen) und deren gleicher Anspruch auf Würde und Respekt nicht garantiert. Dies ist im Sinne einer modernen Fortentwicklung von Ethik jedoch erforderlich, weil es nach der Aufgabe von Leibeigenschaft und Sklaverei in der westlichen Welt eigentlich klar sein sollte, dass, wenn überhaupt, nur die Arbeitskraft von Menschen auf einem Arbeitsmarkt unter sozialrechtlichen Auflagen verkauft werden darf, aber nicht deren körperliche und seelische Integrität in irgendeiner Weise Schaden nehmen darf.

Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere, sondern ein *Preisgeben der eigenen Intimität auf Kosten der eigenen Identität*. Die weitgehende Liberalisierung der Prostitution stellt einen ethischen Anachronismus bzw. eine ethische Rückwärtsbewegung moderner Gesellschaften bezüglich der Menschenrechte (nicht nur der Frauenrechte) und der Gleichheit unter den Menschen (nicht nur der Geschlechtergleichheit) dar, die in einer skandalös unreflektierten rechtlichen Grauzone verbleibt. Im Zeitalter der immer größeren Verfeinerung von Menschenrechten und deren rechtsstaatlicher Umsetzung ist es ein falsch verstandener Liberalismus und höchste moralische Naivität zu meinen, dass es bei der Prostitution um einen rechtsethisch freien und neutralen Raum geht, der fern jeglicher Gewalt vonstatten gehen kann. Hier werden täglich mitten unter uns und in unserem Land Frauen geschunden, verletzt, entwürdigt, versklavt und ihrer Würde beraubt. Ein sozialer Rechtsstaat mit einer erstrangigen rechtsethischen Verfassung sollte in der Lage sein, auch diesen Menschen menschenwürdige Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, und nicht davon ausgehen, dass männliche Bedürfnisse sich in der postmodernen, liberalen Gesellschaft ungehindert ihre Befriedigung und ihre Objekte der Bedürfnisbefriedigung suchen dürfen.

Skandinavische Gesellschaften mit ihrer fortgeschrittenen Gesellschaftsmoral in Gestalt von strikten Prostitutionsverboten (Schweden, Irland, Island, Norwegen, Finnland) und viele andere Länder der Welt (USA, arabische

Länder, Japan mit sehr altem Prostitutionsverbot) beweisen uns, dass die Institution der Prostitution kein Naturgesetz ist, sondern ihre Regelung von der zivilisatorischen Entwicklung einer Gesellschaft abhängt.²⁸ In diesem Zusammenhang beweist sich ihre moralische Zivilisiertheit insbesondere in der gesellschaftlichen Haltung gegenüber dem weiblichen Geschlecht. Modernisierung von Gesellschaften ist deshalb nicht gleichzusetzen mit Liberalisierung ihrer Moral. Vielmehr kommt in den modernisiertesten Gesellschaften der Welt eine Schärfung der Geschlechter- und Sexualmoral zum Tragen, die gerade die katholische Kirche würdigen kann. Die protestantischen Skandinavier beweisen uns, dass sich Männer so weit zivilisieren können, dass sie die Dienste käuflicher Liebe weitestgehend nicht mehr brauchen. Die gesellschaftliche Ächtung der Prostitution ist, bei gleichzeitigem kollektivem Unrechtsbewusstsein und einer global überdurchschnittlichen Achtung von Frauen, möglich und von Seiten der christlichen Ethik sehr zu begrüßen.

Allerdings werden dem Verbot der Prostitution gesellschaftliche und öffentliche Diskussionsprozesse vorausgehen müssen, in denen die potentielle Rechtsverletzung aller Betroffenen und die wachsende Kriminalisierung des Milieus erkannt sowie neue Formen der Sklaverei durch Zwangsprostitution diskutiert werden. In diesem Stadium beginnender Bewusstseinschärfung scheint sich die deutsche und europäische Gesellschaft derzeit zu befinden. Sich prostituierende Sexualität wird nicht mehr nur als Privatsache, sondern zunehmend auch als gesellschaftliche Degradierung von Frauen und deren Entwürdigung erkannt. Dies ist ein rechtsethischer Faktor, der allzu vielen Menschen einer säkularisierten und pluralisierten Gesellschaft nicht bewusst ist, der jedoch immer mehr und öfter auch in der Kirche oder einer christlichen Ethik fernstehenden Publikationsorganen in Deutschland artikuliert wird.²⁹ Es besteht deshalb begründete Hoffnung, dass sich hier eine Schärfung und Präzisierung gesellschaftlicher Moral formiert und artikuliert.

Die katholische Moraltheologie und christliche Sozialethik kann hier nur sehr begrenzt und informierend zu moralpragmatischen gesellschaftlichen Prozessen beitragen. Auf der Seite der christlichen Ethik gibt es jedoch eine vorherrschende wissenschaftliche Position, dass instrumentalisierte Sexualität von Prostituierten, die zu über 90 % Frauen sind, die Würde der betroffenen Personen verletzt, weil dann sowohl auf Seiten des einen wie des

²⁸ Deshalb ist es von Seiten der Moraltheologie leichtfertig zu behaupten, dass es nicht Aufgabe des Staates sei, Frauen aktiv von der Prostitution abzuhalten oder daraus herauszuholen. Es käme einer Bevormundung gleich und wäre zudem nicht durchführbar. Vgl. Bowald, Prostitution (s. Anm. 10) 259–260. Die empirische Realität in Ländern mit Prostitutionsverbot belegt das Gegenteil. Auch die Behauptung, dass diese Erfahrungen nicht auf andere Länder übertragbar wären, müsste belegbar sein.

²⁹ Vgl. die bereits zitierten Titel in: Emma, Der Spiegel sowie Die Zeit, RTL, Bildzeitung u. a.

anderen Sexualität entweder verabsolutiert oder menschlich isoliert bzw. abgekoppelt wird.

Christlicherseits ist darüber hinaus unbestritten, dass Sexualität erst dann wirklich ihre Hochform erreicht, wenn sie zwischenmenschlich ganzheitlich integriert ist. Erst wenn beide Partner des jeweils anderen Wohlergehen anzielen und ihre eigene Freude dadurch steigern, den jeweils anderen Partner glücklich zu machen, dann führt dies zu einer geglückten und integrierten Sexualität. Diese intime Zuwendung gelingt am besten in einer verantwortungsvollen, langfristigen Partnerschaft und Ehe in wechselseitiger Gleichrangigkeit, Rücksichtnahme, Einfühlung und Liebe, die vom anderen her denkt und das Wohl des anderen dem eigenen gleichstellt.